

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Fotoassistenten

Muster

Präambel

Mit den AGB soll ein gerechter Interessenausgleich zwischen Assistent und Fotograf erreicht werden.

I. Definition

1. Assistieren. Der Ausdruck «Assistieren» bezeichnet das Ergebnis einer vom Assistent für den Fotograf gemäss der zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarung geleisteten Arbeit.
2. Assistent. Der «Assistent» ist die für die Leistung der unterstützenden Aufgaben zuhanden des Fotografen beauftragte Person. Als «Assistent» kann auch ein Digital-Operator bezeichnet werden. Der Begriff «Assistent» bezieht sich in diesen AGB selbstverständlich auf Personen beider Geschlechter.
3. Fotograf. Der «Fotograf» ist die für die Leistung der fotografischen Arbeit beauftragte Person. Der Begriff «Fotograf» bezieht sich in diesen AGB selbstverständlich auf Personen beider Geschlechter. Zudem erfasst er auch Fotodesigner.
4. Kunde. Der «Kunde» ist die Person oder das Unternehmen, welches den Assistenten beauftragt. Als «Kunde» kann der Fotograf, eine Produktionsagentur, des Fotografen Kunde oder sonstige Auftraggeber bezeichnet werden. Der Begriff «Kunde» bezieht sich in diesen AGB selbstverständlich auf Personen beider Geschlechter.
5. Parteien. Die «Parteien» sind der Assistent und der Kunde.
6. Arbeitstag. Der Arbeitstag bezeichnet den Zeitraum, an dem der Assistent seine Arbeit leistet.

II. Ausführung und Entgelt der assistierenden Arbeit

1. Vorbehaltlich schriftlicher und/oder mündlicher Vorgaben des Fotografen bleibt die Gestaltung der assistierenden Arbeit voll und ganz dem Ermessen des Assistenten überlassen. Insbesondere steht ihm die alleinige Entscheidung über die technischen und künstlerischen Gestaltungsmittel, wie zum Beispiel Beleuchtung und Setaufbau, und die Auswahl der Mittel zu deren Umsetzung zu.
2. Das fotografische Equipment, das für die Ausführung der assistierenden Arbeit erforderlich ist, wird vom Fotografen oder Equipment-Rent gestellt.
3. Vorbehaltlich gegensätzlicher schriftlicher Vereinbarung ist der Kunde dafür verantwortlich, dass die zur assistierenden Arbeit nötigen Orte (Locations), Gegenstände und Personen rechtzeitig zur Verfügung stehen.
4. Verschiebt der Kunde eine Aufnahmesitzung weniger als 48 Stunden vor ihrem Termin auf ein späteres Datum oder kommt er seinen Verpflichtungen z.B. gemäss Ziffer II.3. nicht nach, so hat der Assistent Anspruch auf Ersatz der bereits angefallenen Kosten (inkl. Drittkosten).

Zusätzlich steht ihm eine Entschädigung zu. Diese bemisst sich auf Basis des zur Zeit des Vertragsschlusses geltenden Tarifs des Assistenten und beträgt 50% des Honorars, welches gemäss Tarif für die Ausführung der ausgefallenen Aufnahmesitzung geschuldet wäre. Bei weniger als 24 Stunden und während eines laufenden Auftrags beträgt die Entschädigung 100% der Honorars.

5. Die Regel der Ziffer II.4. gilt auch, wenn eine Aufnahmesitzung weniger als 48 Stunden vor Beginn der Aufnahmesitzung wegen ungünstiger Wetterverhältnisse auf ein späteres Datum verschoben wird.
6. Die Regel der Ziffer II.4. gilt auch für optionierte Wittertage.
7. Bei Optionen muss bis 5 Arbeitstagen vor Arbeitsbeginn die Zu- oder Absage des Kunden erfolgen. Bei nicht einhalten dieser Frist, kann der Assistent eine Ausfallentschädigung von bis zu einem halben Arbeitstag in Rechnung stellen
8. Bittet der Kunde den Assistenten ihm die geleistete, assistierende oder besonders digitale Arbeit, oder Exemplare dieser Arbeit (physisch oder elektronisch) zuzusenden, gehen die Risiken und Kosten des Transports auf den Kunden über.
9. Das zwischen den Parteien vereinbarte Honorar ist zuzüglich allfälligen MWSt geschuldet und – vorbehaltlich gegensätzlicher schriftlicher Vereinbarung – innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.
10. Sofern zwischen den Parteien nicht anders vereinbart, gilt das branchen- und landesübliche Honorar.
11. Spesen gehen, vorbehaltlich gegensätzlicher schriftlicher oder mündlicher Vereinbarung, zu lasten des Kunden.

III. Haftung des Assistenten

1. Der Assistent haftet, einschliesslich einer Mängelhaftung, nur für vorsätzliches und grobfahrlässiges Verhalten. Die Haftungsbeschränkung gilt auch für das Verhalten seiner Hilfspersonen.
2. Der Assistent kann bei Zweifel zur Fähigkeit und Ausübung einer Aufgabe oder Arbeit im Sinne der Haftung diese ablehnen.
3. Der Kunde hat Mängelrügen innerhalb von sechs Werktagen nach Beendigung der Arbeit schriftlich geltend zu machen, ansonsten gilt die assistierende Arbeit als genehmigt und es können keine Ansprüche mehr geltend gemacht werden.

IV. Arbeitsdauer

1. Als Beginn eines Arbeitstages gilt der Zeitpunkt an welchem der Assistent gemäss vorausgehender Vereinbarung mit dem Kunden seine Arbeit startet. Vorbehaltlich gegensätzlicher schriftlicher oder mündlicher Vereinbarung zählt der Arbeitsweg nicht dazu.
2. Zu verrechnen sind grundsätzlich Tagespauschalen. Ausnahmen sind möglich und liegen im Ermessen des Assistenten.
3. Ein Arbeitstag besteht aus maximal 10 Stunden ab Beginn des Arbeitstages gemäss Ziffer IV.1. Halbe Tage bestehen aus maximal 5 Stunden ab Arbeitsbeginn und werden – vorbehaltlich

gegensätzlicher schriftlicher oder mündlicher Vereinbarung – mit 60% des Tageshonorars entschädigt.

4. Sollte ein Arbeitstag mehr als die unter Ziffer IV.3. genannten Stunden dauern, dann steht vorbehaltlich gegensätzlicher schriftlicher oder mündlicher vorhergehender Vereinbarung dem Assistenten eine Overtime-Entschädigung von 10% des Tageshonorars pro weitere angebrochene Stunde zu.
5. Bei einer Dauer von mehr als 14 Stunden eines Arbeitstages, wird unabhängig der effektiv geleisteten Arbeitsstunden automatisch ein ganzes Tageshonorar als Overtime-Zuschlag verrechnet.
6. Ein Auftrag gilt für den Assistenten dann als abgeschlossen, wenn die assistierende Arbeit beendet wurde. Das kann die Rückgabe von fotografischem Equipment, die Rückgabe von Mietwagen, die Wiederherstellung des vor der Aufnahmesitzung herrschenden Zustands der zum Auftrag genutzten Örtlichkeit, sowie wenn nicht anders vereinbart, die Rückfahrt zum Ort des Beginns des Auftrages beinhalten.
7. Zusätzlich zur Regel der Ziffer IV.6. gilt im Falle der digitalen assistierenden Arbeit (Digital-Operator) mit Datenverwaltung der Auftrag als abgeschlossen, sobald die Abgabe der Daten an den Kunden erfolgt ist. Im Zweifelsfall und vorbehaltlich gegensätzlicher schriftlicher oder mündlicher Vereinbarung ist der Assistent nach Beendigung des Auftrags für die digitalen Daten weder verantwortlich noch haftbar.